

Förderverein „Gompitzer Spatzennest e.V.“

Altnossener Straße 38, 01156 Dresden
E-Mail: foerderverein2024@web.de

Satzung des Fördervereins „Gompitzer Spatzennest e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Gompitzer Spatzennest. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name Förderverein Gompitzer Spatzennest e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist in Dresden-Gompitz.
3. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registrierungsnummer VR 3421 am 25.11.1998.

§2 Mitglieder/Sparten des Vereins

Der Förderverein besteht aus Mitgliedern, deren Kinder die Kindertagesstätte Gompitzer Spatzennest oder den Hort der 74. Grundschule besuchen sowie weiteren Mitgliedern. Beide Einrichtungen werden in freier Trägerschaft des „Kindertagesstätte Gompitzer Spatzennest e.V.“ geführt.

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Kindertagesstätte und des Horts der 74. Grundschule selbst; besonders Vorhaben, die durch den Träger der Einrichtung nicht oder nicht in vollem Umfang geleistet werden können,
 - die ideelle und materielle Förderung der Kinder der Kindertagesstätte und des Horts der 74. Grundschule,
 - die Pflege der abwechslungsreichen Angebote und Traditionen in der Kindertageseinrichtung und des Horts der 74. Grundschule,
 - die Unterstützung bedürftiger Kinder,
 - die besondere Förderung begabter Kinder der Tagesstätte bzw. des Horts.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Einsatz von Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen,
 - die Durchführung von Projekten und Ausflügen,
 - die Organisation sportlicher, kultureller und thematischer Veranstaltungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Förderverein „Gompitzer Spatzennest e.V.“

Altnossener Straße 38, 01156 Dresden
E-Mail: foerderverein2024@web.de

§4 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszwecks erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gültigen Datenschutzgesetze.
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzverordnung.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach den gültigen Datenschutzgesetzen bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
4. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
5. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gültigen Datenschutzgesetzen. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Förderverein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Kindertagesstätte bzw. dem Hort der 74. Grundschule verbunden fühlt und dessen Aufgaben fördern möchte. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberchtig sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder.

Förderverein „Gompitzer Spatzennest e.V.“

Altnossener Straße 38, 01156 Dresden

E-Mail: foerderverein2024@web.de

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Verlassen der 74. Grundschule. Möchte ein Mitglied weiterhin im Verein bleiben, müsste das dem Vorstand angezeigt werden. Ein früheres Austreten aus dem Verein, z.B. beim Wechsel in eine andere Einrichtung, durch Umzug, Tod oder den Ausschluss durch den Vorstand, bedarf einer schriftlichen Erklärung bis Geschäftsjahresende zum 31.08. eines jeden Jahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung, binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand einlegen. Dazu wird die Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen. Ist dies nicht möglich, beispielsweise im Falle einer Pandemie wird die schriftliche Form, z.B. eine Briefwahl genutzt.

§7 Beiträge des Vereins

1. Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Beitrag. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres. Weiterhin können durch Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe oder materielle Zuwendungen an den Verein entrichtet werden.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Förderverein „Gompitzer Spatzennest e.V.“

Altnossener Straße 38, 01156 Dresden
E-Mail: foerderverein2024@web.de

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben.

2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet, wenn diese einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sachanträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, werden als „Dringlichkeitsanträge“ behandelt. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
4. Über die Versammlung ist eine dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.

Förderverein „Gompitzer Spatzennest e.V.“

Altnossener Straße 38, 01156 Dresden

E-Mail: foerderverein2024@web.de

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden aus der Kindertagesstätte,
 - dem Schatzmeister aus der Kindertagesstätte,
 - dem stellvertretenden Schatzmeister aus dem Hort der 74. Grundschule,
 - dem Schriftführer,
 - dem Pressewart.

Es wird angestrebt, dass im Vorstand mindestens zwei Mitglieder der Kindertagesstätte und ein Mitglied des Hortes vertreten sind. Die gewählten Eltern können sowohl der Kindertagesstätte als auch dem Hort der 74. Grundschule angehören.

2. Gesetzliche Vertreter sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von Ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zu Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Möglichkeit einer geheimen Wahl wird eingeräumt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so kann sich der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ehrenamtlich nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet er in eigener Verantwortung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§11 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern öffentlich bekannt gegeben wurde.
2. Für die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Förderverein „Gompitzer Spatzennest e.V.“

Altnossener Straße 38, 01156 Dresden

E-Mail: foerderverein2024@web.de

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten und den Hort der 74. Grundschule zu gleichen Teilen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Kinder zu verwenden.

§13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ersetzt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden die Satzung vom März 2024.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht am 24.02.2026 eingetragen.